

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 14.03.2
Geschäft: 2026-185
Status: öffentlich
Stossrichtung: 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2026

Alters- und Pflegezentrum Breiti Anwendung der Branchenrichtlinien ARTISET für die Aktivierung und Abschreibung von Investitionen

Das Wichtigste in Kürze

Für die Rechnungslegung des Alters- und Pflegezentrums Breiti (APZ) werden rückwirkend per 1. Januar 2026 die Branchenrichtlinien von ARTISET eingeführt. Dadurch werden Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung nach denselben Rechnungslegungsgrundsätzen geführt, was die Buchführung transparenter macht und die Abschlussarbeiten vereinfacht.

Die Branchenregelung gilt ausschliesslich für das APZ. Für alle übrigen Aufgabenbereiche der Politischen Gemeinde gelten weiterhin die Rechnungslegungsvorschriften nach HRM2. Künftig werden Kleinanschaffungen des APZ bereits ab den tieferen Aktivierungsgrenzen nach ARTISET aktiviert und über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, anstatt sie vollständig im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung zu belasten.

Die Einführung vereinfacht die Prozesse und verbessert die Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung. Die finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des APZ sowie auf die konsolidierte Jahresrechnung der Politischen Gemeinde sind gering.

1 Ausgangslage

Das Alters- und Pflegezentrum Breiti (APZ) führt seine Buchhaltung selbständig. Die Kostenrechnung erstellt das APZ nach den Branchenrichtlinien von ARTISET. Für die Konsolidierung in die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde erstellt es zusätzlich einen Abschluss nach den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2), da die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde nach HRM2 geführt wird.

Für die Politische Gemeinde gilt nach HRM2 eine Aktivierungsgrenze von CHF 50'000. Investitionsausgaben oberhalb dieser Grenze werden über die Investitionsrechnung verbucht, in der Anlagebuchhaltung aktiviert und gemäss den vorgesehenen Nutzungsdauern nach HRM2 abgeschrieben.

Das APZ hat bisher in seiner Finanzbuchhaltung keine Anlagen aktiviert. Anschaffungen, beispielsweise von Geräten, wurden deshalb im Anschaffungsjahr vollständig der Erfolgsrechnung belastet. In der Kostenrechnung nach den Branchenrichtlinien von ARTISET werden demgegenüber wertvermehrnde und lebensverlängernde Investitionen aktiviert und über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Damit gelten für die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung des APZ unterschiedliche Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätze.

Gemäss Anhang 2 Ziffer 4.2 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG) kann für einzelne Aufgabenbereiche, darunter Alters- und Pflegeheime, eine Branchenregelung angewendet werden. Die Branchenrichtlinien von ARTISET erfüllen diese Voraussetzung.

2 Erwägungen

2.1 Einführung der Rechnungslegungsnormen nach ARTISET

Für die Rechnungslegung des APZ werden rückwirkend per 1. Januar 2026 die Branchenrichtlinien von ARTISET eingeführt. Die Änderung betrifft ausschliesslich neue Investitionen. Künftig werden Investitionen aktiviert und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben.

Investitionen aus früheren Jahren werden nicht nachträglich aktiviert, da sie in der Finanzbuchhaltung bereits vollständig der Erfolgsrechnung belastet wurden. In der Kostenrechnung des APZ werden diese Anlagen bis zu ihrer vollständigen Abschreibung weiterhin berücksichtigt. Der Restbuchwert beträgt rund CHF 400'000. Mit der Einführung der Branchenrichtlinien werden Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung für neue Investitionen nach denselben Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätzen geführt. Dadurch wird die Rechnungslegung nachvollziehbarer und die bisher notwendige Überleitung vereinfacht.

2.2 Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätze

Die Branchenrichtlinien von ARTISET sehen tiefere Aktivierungsgrenzen vor als HRM2. Investitionen werden ab einem Anschaffungswert von CHF 5'000 pro Einzelgut beziehungsweise ab CHF 20'000 für Massengüter aktiviert und in der Anlagebuchhaltung geführt.

Werterhaltende Aufwendungen werden weiterhin direkt der Erfolgsrechnung belastet. Lebensverlängernde oder wertvermehrnde Investitionen werden aktiviert und über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Nutzungsdauer einzelner Anlagekategorien unterscheiden sich teilweise von denjenigen nach HRM2.

Die Anwendung der Branchenregelung beschränkt sich auf das APZ. Für alle übrigen Aufgabenbereiche der Politischen Gemeinde gelten weiterhin die Rechnungslegungsvorschriften nach HRM2 und die Aktivierungsgrenze von CHF 50'000.

2.3 Verantwortlichkeiten

Das APZ führt seine Anlagebuchhaltung selbständig nach den jeweils gültigen Branchenrichtlinien von ARTISET. Es beurteilt die Aktivierungsfähigkeit der Investitionen ordnet diese den entsprechenden Anlagekategorien zu und berechnet die Abschreibungen. Das APZ ist für die vollständige und korrekte Führung der Anlagebuchhaltung sowie für die Richtigkeit der ausgewiesenen Anlagewerte verantwortlich.

Das APZ stellt dem Bereich Rechnungswesen die für den Jahresabschluss und die Konsolidierung erforderlichen Daten jeweils bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres zur Verfügung. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten liegt beim APZ.

Der Bereich Rechnungswesen übernimmt die Daten in die Finanzbuchhaltung der Politischen Gemeinde, stimmt die relevanten Buchungsdaten ab, erstellt die Konsolidierung und sorgt für die Offenlegung der abweichenden Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätze im Anhang zur Jahresrechnung.

2.4 Auswirkungen

Mit der Einführung der Branchenrichtlinien werden Investitionen des APZ künftig nicht mehr vollständig im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Sie werden aktiviert und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Dadurch werden die Anlagen des APZ künftig in der Bilanz der Politischen Gemeinde ausgewiesen. Die Belastung der Erfolgsrechnung verteilt sich über mehrere Rechnungsjahre. Dies ermöglicht eine periodengerechte Darstellung der Investitionen und entspricht den anerkannten Branchenstandards. Dadurch werden die Anlagen des APZ künftig in der Bilanz der Politischen Gemeinde ausgewiesen.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des APZ und die konsolidierte Jahresrechnung der Politischen Gemeinde sind gering. Die von HRM2 abweichenden Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätze werden im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die aktivierten Anlagen des APZ in die Anlagebuchhaltung der Politischen Gemeinde übernommen und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Für den Bereich Rechnungswesen entsteht dadurch ein geringerer zusätzlicher Aufwand für die Übernahme und Abstimmung der Anlagedaten. Gleichzeitig wird die bisher notwendige Überleitung zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung vereinfacht. Die Rechnungslegung der übrigen Politischen Gemeinde bleibt unverändert.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Für die Rechnungslegung des Alters- und Pflegezentrums Breiti sind die Branchenrichtlinien von ARTISET anzuwenden.
2. Die Anwendung der Branchenrichtlinien von ARTISET sowie die daraus resultierenden Abweichungen gegenüber HRM2 sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.
3. Die Regelung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch den Gemeinderat.

Mitteilung an (elektronisch)

- Revisionsstelle (per Mail durch BL Rechnungswesen)
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK
- Leitung Alters- und Pflegezentrum Breiti
- Abteilungsleitung Gesellschaft
- Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- Bereichsleitung Rechnungswesen
- Akten (Original)

Beilagen

- keine

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Adrian Hediger, adrian.hediger@bassersdorf.ch